Rechnungsprüfer Große Kreisstadt Eilenburg



Schlussbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016

der

Großen Kreisstadt Eilenburg

Inhaltsverzeichnis

ABKÜ	JRZUNGSVERZEICHNIS
1.	EINFÜHRUNG
1.1	Prüfauftrag und Prüfumfang
1.2	Prüfunterlagen
1.3	Erledigung des Jahresabschlusses 2015
1.4	Erledigung der Eröffnungsbilanz 2011
2.	HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN 20166
2.1	Erlass der Haushaltssatzung
2.2	Interimswirtschaft6
2.3	Nachtragssatzung7
3.	JAHRESABSCHLUSS 2016g
3.1	Inhalt des Jahresabschlussesg
3.2	Inventur und Bewertung9
3.3	Buchführung und Rechnungswesen
3.4	Ergebnisrechnung
3.5	Finanzrechnung
3.6	Über- und Außerplanmäßige Ausgaben
3.8	Kennzahlenauswertung19
4.	JAHRESERGEBNIS 201622
5.	VERMÖGENSRECHNUNG24
5.1	Aufbau und Gliederung24
5.2	Aktivseite24
5.3	Passivseite
6.	ANHANG35
6.1	Anlagenübersicht
6.2	Forderungsübersicht35
6.3	Verbindlichkeitenübersicht
6.4	Rechenschaftsbericht und Anhang35
7.	SCHLUSSBEMERKUNG UND BESCHLUSSEMPFEHLUNG36

Abkürzungsverzeichnis

Ew.

Einwohner

FM

Fördermittel

HKR

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Prod.

Produkt

RN

Randnummer

RAP

Rechnungsabgrenzungsposten

SK

Sachkonto

USK

Untersachkonto

VwV

Verwaltungsvorschrift

1. Einführung

1.1 Prüfauftrag und Prüfumfang

Der Rechnungsprüfer der Stadt Eilenburg ist beauftragt, entsprechend § 104 Abs. 1 SächsGemO die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016 vor Feststellung durch den Stadtrat vorzunehmen.

Die örtliche Prüfungseinrichtung hat zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- o die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- o der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO kann unterbleiben, da kein Gesamtabschluss aufgestellt worden ist (§ 88 b Abs. 1 S. 1 SächsGemO).

Entsprechend § 88c Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

⇒ Der Jahresabschluss 2016 konnte erst im Dezember 2019 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt werden. Die Aufstellungsfrist blieb damit nicht gewahrt.

1.2 Prüfunterlagen

Als Prüfunterlagen standen zur Verfügung:

- o Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016
- o Jahresabschluss 2016 mit
 - Ergebnisrechnung
 - Finanzrechnung
 - Vermögensrechnung (Bilanz)
- abgeforderte Buchungsbelege der Kasse
- o die zur Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Sach- und Zeitbücher
- o Akten und Vorgänge der Verwaltung, die bei Bedarf angefordert wurden.

1.3 Erledigung des Jahresabschlusses 2015

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, § 88 SächsGemO. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest. Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht sind mit der Bekanntgabe öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, § 88c SächsGemO.

Der Jahresabschluss 2015 wurde vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in öffentlicher Sitzung mit Datum vom 07.10.2019 festgestellt. Der Beschluss wurde der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 06.12.2019. Auf die öffentliche Auslegung wurde hingewiesen.

1.4 Erledigung der Eröffnungsbilanz 2011

Entsprechend des § 88a SächsGemO hat die Verwaltung zu Beginn des ersten doppischen Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz unterliegt neben der örtlichen Prüfung auch der überörtlichen Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof.

Die Eröffnungsbilanz 2011 der Stadt Eilenburg wurde durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen als nachgeordnete Behörde des Sächsischen Rechnungshofes überörtlich geprüft. Die örtlichen Erhebungen fanden im Zeitraum zwischen Dezember 2016 und März 2017 statt. Der abschließende Prüfbericht lag mit Datum vom 29.11.2017 vor. Der Prüfungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2016 stand der Abschlussvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde zur Eröffnungsbilanz noch aus.

Korrekturen, die sich aus der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz ergeben, sind im nächstmöglichen Jahresabschluss einzuarbeiten. Folgende Korrekturen stehen in Folgejahren noch aus:

- Nacherfassung Durchlässe Jahresabschluss 2017
- Straße am Mühlgraben: Korrektur Anlagevermögen und Sonderposten Jahresabschluss 2017
- Korrektur Sonderposten Ersatzneubau Lossabrücke Jahresabschluss 2017
- Korrektur Buchwerte Flächen ECW (Grundsteuererlass symbolischer Kaufpreis) Jahresabschluss 2017
- Korrektur Sammelsonderposten investive Schlüsselzuweisungen Jahresabschluss 2017

Im Jahresabschluss 2016 wurde folgende Korrektur eingearbeitet:

Nacherfassung Objekt Karl-Neumann-Schule (wirtschaftliches Eigentum)

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016

2.1 Erlass der Haushaltssatzung

Der Erlass sowie der Inhalt der Haushaltssatzung haben sich nach den §§ 74 – 76 SächsGemO zu richten. Die Bestandteile und Anlagen waren entsprechend den § 74 f. SächsGemO i.V.m. § 1 bis 9 SächsKomHVO vorhanden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen Bestandteilen und Anlagen wurden der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 76 Abs. 2, 119 Abs. 1 SächsGemO am 08. bzw. 24.02.2016 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2016 unterlag aufgrund der vorgesehenen Kreditaufnahme (1.980.000 €) der Genehmigungspflicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Der zeitliche Ablauf stellte sich wie folgt dar:

- öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes	18.12.2015
- öffentliche Auslegung des Entwurfes	04.01. bis 12.01.2016
- Beschlussfassung Stadtrat (Beschluss Nr. 01/2016)	01.02.2016
- Genehmigung der Rechtsaufsichtbehörde	01.03.2016
 öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der öffentlichen Auslegung 	18.03.2016
- öffentliche Auslegung	21.03. bis 29.03.2016

 \Rightarrow Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist somit am 30.03.2016 in Kraft getreten.

2.2 Interimswirtschaft

Grundsätzlich gelten die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für ein Haushaltsjahr. Gemäß dem Grundsatz der Vorherigkeit soll die Haushaltssatzung so aufgestellt werden, dass sie der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zugegangen und das Verfahren nach § 76 SächsGemO abgeschlossen ist.

Für das Haushaltsjahr 2016 lag bis zum Ablauf des 29.03.2016 keine rechtskräftige Haushaltssatzung vor. Somit befand sich die Stadt im Jahr 2016 bis zu diesem Tag in der haushaltslosen Zeit (Interimswirtschaft).

Einnahmen und Ausgaben dürfen in der haushaltslosen Zeit nur nach Maßgabe des § 78 SächsGemO getätigt werden. Das heißt, dass Ausgaben nur dann geleistet werden dürfen, sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht oder dies für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabdingbar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Auslösung von Aufträgen eine Mittelverfügung im Sinne des § 78 SächsGemO darstellt.¹

 \Rightarrow Im Rahmen einer stichprobenhaften Prüfung wurden keine Verstöße gegen die Vorschriften der Interimswirtschaft festgestellt.

-

¹ vgl. Quecke/Schmid, § 78 RN 15

2.3 Nachtragssatzung

In den Fällen des § 77 Abs. 2 SächsGemO besteht die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung. Dies ist insbesondere der Fall bei wesentlichen Veränderungen, welche die ursprünglichen Etatvorgaben grundlegend beeinflussen. Für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt der § 76 SächsGemO entsprechend.

Die Stadt Eilenburg hat im Jahr 2016 keine Nachtragssatzung erlassen.

Eine Nachtragssatzung wäre gemäß § 77 Abs. 2 SächsGemO unverzüglich zu erlassen gewesen, wenn

 sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.

Mit Abschluss des Jahres 2016 entstand kein Fehlbetrag. Im Gegensatz zu dem im Haushaltsplan veranschlagten Fehlbetrag in Höhe von 1.824,1 T€ weist der Jahresabschluss ein ordentliches Ergebnis in Form eines Überschusses in Höhe von 450,3 T€ aus.

• Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und –auszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfangs geleistet werden müssen.

Aufwendungen erheblichen Umfangs betreffen diejenigen Aufwendungen, welche 3 % der geplanten Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes überschreiten.²

Mit Abschluss des Jahres 2016 entstanden erhebliche Mehraufwendungen im Bereich nichtzahlungswirksamer Jahresabschlussbuchungen. Dies betraf planmäßige Abschreibungen (+ 365,5 T) und außerplanmäßige Abschreibungen (+ 2.077,7 T) sowie Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen (+ 128,2 T) und aus der Bildung von Sonderposten aus Gebührenüberschüssen im Bereich Abfallwirtschaft (+ 74,1 T).

 Auszahlungen des Finanzhaushaltes für bisher nicht veranschlagte erhebliche Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen; ausgenommen sind Auszahlungen auf übertragene Haushaltsermächtigungen.

Erhebliche Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgestellt.

• Bedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Entsprechend § 5 Abs. 1 SächsKomHVO sind im Stellenplan Beamte und die nicht nur vorübergehend³ beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen.

Überschreitungen des Stellenplans sind im Haushaltsjahr 2016 nicht ersichtlich geworden.

3 "nicht nur vorübergehend" bedeutet mehr als 6 Monate

_

² Gesamtaufwendungen: 25.595.600 €, davon 3%: 767.868 €

Die Mehraufwendungen aufgrund von planmäßigen Abschreibungen sowie Abschreibungen auf Finanzanlagevermögen sind im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen als erheblich einzuschätzen. Sie stellen jedoch als Jahresabschlussbuchungen sowie aufgrund von Bilanzierungsvorschriften unabweisbare Aufwendungen dar und unterfallen somit den Ausnahmetatbestandsregelungen des § 77 Abs. 3 Nr. 1 SächsGemO. Eine Nachtragssatzung war demnach für das Haushaltsjahr 2016 nicht zu erlassen gewesen.

3. Jahresabschluss 2016

3.1 Inhalt des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

Gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO besteht der Jahresabschluss aus:

- der Ergebnisrechnung,
- · der Finanzrechnung und
- · der Vermögensrechnung

Dem Jahresabschluss ist ein <u>Anhang</u> beizufügen. Dieser enthält gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO:

- eine Anlagenübersicht,
- · eine Verbindlichkeitenübersicht,
- eine Forderungsübersicht und
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Dem Jahresabschluss ist des Weiteren ein *Rechenschaftsbericht* beizulegen, welcher das Jahresergebnis sowie die im Anhang beigefügten Anlagen näher erläutert, § 88 Abs. 2 SächsGemO.

Der Jahresabschluss ist vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen. Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses ist durch eine *Vollständigkeitserklärung* gemäß § 10 Abs. 5 SächsKomPrüfVO-Doppik zu belegen.

 \Rightarrow Der vorgelegte Jahresabschluss enthielt keinen Rechenschaftsbericht und keinen Anhang.

3.2 Inventur und Bewertung

Für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sind alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten, den Betrag des baren Geldes sowie sonstige Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar), § 34 Abs. 1 SächsKomHVO.

Die Bewertung des in der Vermögensrechnung auszuweisenden Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten sowie der Rechnungsabgrenzungsposten richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Entsprechend § 37 Abs. 1 Nr. 5 SächsKomHVO sind Bewertungsmethoden beizubehalten, soweit keine begründeten Ausnahmefälle vorliegen (Grundsatz der Bilanzstetigkeit).

Zur Dokumentation der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten sowie zur Sicherung der Einhaltung des Grundsatzes der Bilanzstetigkeit hat die Verwaltung eine Inventur- und eine Bewertungsrichtlinie erarbeitet.

Aufgrund der Rechtsänderungen im kommunalen Haushaltsrecht zum 01.01.2018 wäre eine Überprüfung und Anpassung der beiden Richtlinien vorzunehmen. So wurden u.a. die Wertgrenze für bewegliche Vermögensgegenstände von 410 € auf 800 € angehoben. Darüber hinaus wurden die die Intervalle für körperliche Inventuren von Vermögensgegenständen verlängert. So sind körperliche Inventuren von beweglichen Vermögensgegenständen aller 5 Jahre (bis 31.12.2017: aller 3 Jahre) sowie körperliche Inventuren von unbeweglichen Vermögensgegenständen aller 10 Jahre (bis 31.12.2017: aller 5 Jahre) durchzuführen.

Darüber hinaus trägt die Kommunale Haushaltsverordnung seit dem 01.01.2018 die Kurzbezeichnung SächsKomHVO (früher: SächsKomHVO-Doppik). Dies wäre redaktionell in die Richtlinien einzuarbeiten.

⇒ Die Inventur- und Bewertungsrichtlinie wäre entsprechend anzupassen.

Gemäß des § 34 SächsKomHVO⁴ sind für jeden Jahresabschluss die Vermögensgegenstände zumindest einer Buchinventur zu unterziehen. Das Intervall für körperliche Bestandsaufnahmen für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens kann bis zu fünf Jahre; für unbewegliche Vermögensgegenstände bis zu zehn Jahre betragen. Die Verwaltung nahm mit Abschluss des Jahres 2016 sowie auch in Folgejahren bis zum Prüfungszeitpunkt keine vollständige Inventur ihrer Vermögensgegenstände vor.

⇒ Künftig sind entsprechend der Vorgaben Buch- bzw. im Rahmen der Intervallvorgaben körperliche Inventuren durchzuführen.

3.3 Buchführung und Rechnungswesen

Entsprechend § 87 Abs. 2 SächsGemO dürfen im Bereich des Finanzwesens nur Programme verwendet werden, die von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) zugelassen sind. Die Stadt Eilenburg verwendet die Software der Fa. ABData im Haushalts- und Kassenwesen sowie im Bereich Anlagenbuchhaltung.

⇒ Für die Programmteile HKR (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen), E+S (Anlagenbuchhaltung) sowie Steuern liegt eine Zertifizierung der SAKD mit Datum 05.04.2017 vor.

Aus Gründen der Kassensicherheit hat jede Verwaltung schriftliche Festlegungen gemäß § 39 SächsKomKBVO über die Abgrenzung der Aufgabenfelder und örtlichen Besonderheiten im Bereich Kassenwesen vorzunehmen.

Die stadtinterne Dienstanweisung für die Ausübung von Kassengeschäften datiert aus dem Jahr 2006. Sie ist somit weder an die geänderten Vorschriften der kommunalen Doppik sowie sonstigen Änderungen im Bereich Kassenwesen insbesondere in Bezug auf die Einrichtung von Zahlstellen und Handvorschüssen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

⇒ Die Verwaltung sollte eine Überarbeitung der Dienstanweisung für Kassengeschäfte vornehmen.

⁴ Regelung/Fristvorgaben gültig ab 1.1.2018; bis 31.12.2017 galten folgende Intervallvorgaben für körperliche Inventuren: bewegliches Vermögen 3 Jahre, unbewegliches Vermögen (Grundstücke, u.ä.) 5 Jahre

3.4 Ergebnisrechnung

Ziel der Ergebnisrechnung ist der Vergleich des Ressourcenaufkommens und -verbrauchs in einem Haushaltsjahr. Die Ergebnisrechnung spaltet sich in die Darstellung des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses.

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung ist entsprechend § 48 SächsKomHVO aufzustellen.

Durch das <u>ordentliche Ergebnis</u> wird das Resultat aus ordentlicher bzw. betriebsgewöhnlicher Tätigkeit dargestellt. Die Ergebnisrechnung weist dazu folgende Beträge aus:

	Plan 2016	Ist 2016
Ordentliche Erträge	23.771.500 €	27.106.371,69 €
./. ordentliche Aufwendungen	25.595.600 €	26.656.075,29 €
Ordentliches Ergebnis	./. 1.824.100 €	+ 450.296,40 €

Im <u>außerordentlichen Ergebnis</u> sollen die Erträge und Aufwendungen dargestellt werden, welche aus unvorhergesehenen Ereignissen und Geschäftsvorfällen entstehen, die sich klar von denen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit unterscheiden.

Das außerordentliche Ergebnis stellte sich wie folgt dar:

	Plan 2016	Ist 2016
außerordentliche Erträge	0,00€	2.398.592,56 €
./. außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	2.077.740,65 €
Sonderergebnis	0,00 €	+ 320.851,91 €

- ⇒ Die vorgelegte Ergebnisrechnung entsprach in Form und Gliederung den Vorgaben des § 48 SächsKomHVO. Die Planansätze des Haushaltsjahres stimmten mit denen der Haushaltssatzung überein.
 - Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen:

Entsprechend der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys) in Verbindung mit dem sächsischen Kontenrahmen sind Aufwendungen aus Vermögensabgängen gemäß der dort genannten Aufgliederung nach außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund dauerhafter Wertminderung bzw. Verlust und außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund von Vermögensabgängen zu trennen.

Dementgegen wies die Verwaltung sämtliche Aufwendungen aus Vermögensabgängen unter der Kontierung 516 als außerplanmäßige Abschreibungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen aus, obwohl beispielsweise Vermögensabgänge aus dem Abbruch alter Verkehrsflächen im Zuge der Maßnahme Bahnhofsumfeldgestaltung enthalten waren. Diese wären unter der Kontierung 5139 zu verbuchen gewesen.

⇒ Künftig hat die Verwaltung eine korrekte Kontierung entsprechend der Vorgaben der kommunalen Haushaltssystematik vorzunehmen.

Sonderposten aus Gebührenüberschüssen (Abfallwirtschaft):

Aus der Nachkalkulation der Gebühren für die Abfallwirtschaft war für das Jahr 2016 ein Überschuss in Höhe von 74.127,50 € entstanden. Die Verwaltung verbuchte diesen Überschuss unter den Aufwendungen zur Bildung eines Sonderpostens aus Gebührenüberschüssen.

Die Verwaltung wies die Aufwendungen in der Ergebnisrechnung unter den Zinsaufwendungen aus. Entsprechend der Vorgaben der Kommunalen Haushaltssystematik ist eine Verbuchung jedoch unter den sonstigen Aufwendungen vorzunehmen.

⇒ Künftig hat die Verwaltung auf eine korrekte Zuordnung zu achten.

3.5 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung erfasst alle kassenwirksamen Vorgänge eines Haushaltsjahres. Sie ist entsprechend § 49 SächsKomHVO aufzustellen.

Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung stellt die Finanzrechnung nicht auf eine Zugehörigkeit der Zahlung in ein bestimmtes Haushaltsjahr ab, sondern weist entsprechend des Kassenwirksamkeitsprinzips alle Einzahlungen und Auszahlungen aus, welche im Haushaltsjahr geleistet worden sind. Aus der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen ergibt sich der Finanzmittelüberschuss oder –fehlbetrag des Haushaltsjahres.

Die Finanzrechnung wies folgende Werte aus:

	Plan 2016	Ist 2016
Zahlungsmittelsaldo aus lfd.		
Verwaltungstätigkeit	+ 14.800 €	+ 1.534.958,88 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.450.800 €	2.962.784,68 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.796.700 €	2.274.037,29 €
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	+ 654.100 €	+ 688.747,39 €
Finanzmittelüberschuss/-bedarf	+ 668.900 €	+ 2.223.706,27 €
Einzahlungen aus Kreditaufnahmen	1.980.000 €	0,00€
./. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	1.069.200 €	1.068.914,59 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	+ 910.800 €	- 1.068.914,59 €
Einzahlungen aus Rückzahlung von Darlehen	40.000 €	0,00 €
Auszahlungen für die Darlehensgewährung	0,00€	0,00€
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge	0 €	- 1.967,78 €
Einzahlungen aus Kassenkrediten	0€	0,00 €
Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0€	11,43 €
(+)Überschuss/(-)Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	+ 1.619.700 €	+ 1.152.812,47 €
Finanzmittelbestand zum 01.01.2016		4.825.096,53 €
Finanzmittelbestand zum 31.12.2016		5.977.909,00 €

[⇒] Die vorgelegte Finanzrechnung entsprach in Form und Gliederung den Vorgaben des § 49 SächsKomHVO. Die rechnerische Änderung des Finanzmittelbestandes konnte mit der tatsächlichen Änderung der liquiden Mittel abgestimmt werden.

Abstimmbarkeit der Planansätze zwischen Haushaltssatzung und Finanzrechnung:

Die in der Gesamtfinanzrechnung ausgewiesenen Planansätze (Spalte 2) entsprechen im investiven Bereich nicht den Planansätzen laut der Haushaltssatzung. Hintergrund sind fehlerhaft veranschlagte Planansätze für Rückzahlungen aus Darlehen im HKR-Programm.

	Planansätze lt. Haushaltssatzung 2016	Planansätze It. Finanzrechnung 2016
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.450.800 €	6.490.800 €
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	+ 654.100 €	+ 694.100 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	+ 668.900 €	+ 708.900 €

- ⇒ Die Verwaltung hat künftig die Planansätze der Haushaltssatzung mit den in der Finanzrechnung ausgewiesenen Planansätzen abzustimmen.
 - Ausweis von Ein- und Auszahlungen aus Darlehen (Ausleihungen):

Im Jahr 2016 wurden verschiedene Zahlungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Ausleihungen an Dritte (u.a. Ausleihung Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen, Arbeitgeberdarlehen) geleistet bzw. vereinnahmt.

In der Finanzrechnung erfolgte der Ausweis der Darlehensaus- und -rückzahlungen unter den Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Entsprechend des Kommunalen Kontenrahmens sind die Zahlungen jedoch unter den Positionen 42 und 43 (Einzahlungen aus Darlehensrückflüsse/Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen) auszuweisen.

Bei korrekter Kontierung hätte sich in der Finanzrechnung für Darlehensgewährungen folgender Ausweis ergeben:

	Fehlerhafter Ausweis Ist- Ergebnis 2016 in Finanz- rechnung	Korrekter Ausweis Ist- Ergebnis 2016 in Finanz- rechnung
Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00 €	53.296,82 €
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen	0,00 €	1.500,00 €

- ⇒ Künftig hat die Verwaltung einen korrekten Ausweis vorzunehmen.
 - * Ausweis von Verwahr- und Vorschusskonten (haushaltsunwirksame Zahlungen);

Die Kontierung der Verwahr- und Vorschusskonten in der Finanzrechnung erfolgte fehlerhaft. Entsprechend der Vorgaben der Kommunalen Haushaltssystematik sind haushaltsunwirksame Zahlungen als solche in der Finanzrechnung auszuweisen (Kto. 671/771). Die Verwaltung verbuchte die Verwahr- und Vorschusskonten jedoch unter den sonstigen haushaltswirksamen Einzahlungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kto. 6591/7491). Darüber hinaus weisen die betreffenden Konten zum Teil negative Bestände (Erstattungsbeträge) aus, was dem Bruttogrundsatz bzw. dem Verrechnungsverbot widerspricht.

Der fehlerhafte Ausweis der Vorschuss- und Verwahrkonten verkürzt die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 10,7 T€ und die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 3,1 T€.

- ⇒ Die Verwaltung hat künftig einen korrekten Ausweis der Verwahr- und Vorschusskonten in der Finanzrechnung vorzunehmen.
 - Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Vorjahr:

Entsprechend der Vorgaben der Haushaltssystematik sind in der Finanzrechnung nur die Buchungen auszuweisen, welche zahlungswirksam werden (Kassenwirksamkeitsprinzip).

Die Auflösung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind zahlungsunwirksame Buchungen und dementsprechend nicht über die Konten der Finanzrechnung darzustellen. Dementgegen verbuchte die Verwaltung die Auflösung über Einzahlungs- und Auszahlungskonten der Finanzrechnung.

- ⇒ Künftig hat die Verwaltung ausschließlich einen Ausweis zahlungswirksamer Buchungsvorfälle in der Finanzrechnung vorzunehmen.
 - Ausweis des fortgeschriebenen Planansatzes in der Finanzrechnung:

In der Finanzrechnung ist unter der Spalte des fortgeschriebenen Planansatzes der Planansatz des Haushaltsjahres der jeweiligen Sachkonten entsprechend der Haushaltssatzung zuzüglich etwaiger Ermächtigungsübertragungen oder Veränderungen im Haushaltsjahr (Mittelumsetzungen) auszuweisen.

In der Finanzrechnung 2016 weist die Verwaltung unter dem fortgeschriebenen Planansatz für sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Betrag von 56.031.524 € aus⁵. Dies entspricht nicht dem tatsächlichen fortgeschriebenen Ansatz. Bei korrekten Ausweis müsste ein Betrag von 833.724 € ausgewiesen werden

In der Folge werden auch die fortgeschriebenen Planansätze für die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie des Bedarfs an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr fehlerhaft wiedergegeben.

⇒ Die Verwaltung hat künftig auf einen korrekten Ausweis der Beträge für fortgeschriebene Planansätze vorzunehmen.

⁵ Hintergrund ist ein programmtechnisch fehlerhaft ausgewiesener fortgeschriebener Planansatz für USK 58000.65700. Die Verwaltung ist mit dem Programmhersteller bereits zur der Problematik im Gespräch.

3.6 Über- und Außerplanmäßige Ausgaben

Die in Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Jahres 2016 ausgewiesenen Ausgabeansätze bilden die Obergrenze der im Haushaltsjahr zu veranschlagenden Ausgaben. Der § 79 SächsGemO lässt jedoch unter bestimmten Bedingungen auch Ausgaben über den bzw. ohne Ansätze zu.

Überplanmäßig sind die Ausgaben, welche die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge sowie übertragenen Haushaltsreste übersteigen.

Außerplanmäßig sind die Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste aus Vorjahren verfügbar sind.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 79 Abs. 1 SächsGemO nur zulässig, wenn

- ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder
- die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht.

Sind die zusätzlichen Ausgaben nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Stadtausschusses oder des Stadtrates⁶.

Die Legitimation von Mehrausgaben hat grundsätzlich vor der Mittelverfügung stattzufinden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses auf über- und außerplanmäßige Ausgaben ergab folgende Feststellungen:

⇒ Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 entstanden in verschiedenen Sachkonten diverse über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen in Folge von <u>Umbuchungen zwischen dem Ergebnis- und dem Investitionshaushalt</u>. Diese begründeten sich in notwendigen Umkontierungen von Buchungen im Zusammenhang mit der Abgrenzung von Investition und Aufwand (z.B. STEG-Honorare für nicht-investive Anteile der Stadtsanierung, Beschaffung gebrauchter PC´s und anderer geringwertiger Wirtschaftsgüter). Da die so entstandenen "Mehrausgaben" jedoch reine Umbuchungen darstellen, werden sie im Folgenden aus Vereinfachungsgründen nicht mit betrachtet.

⇒ Des Weiteren finden sich im Jahresabschluss 2016 <u>Mehraufwendungen aus nichtzahlungswirksamen Jahresabschlussbuchungen</u>. Dies betrifft u.a.:

(SK) Bezeichnung	Plan	Ist	Abweichung	
471110 planmäßige Abschreibungen	3.248.700 €	3.614.163,83 €	+ 365.463,83 €	
472100 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	0€	128.235,10 €	+ 128.235,10 €	
447200 Verluste aus Wertveränderungen Finanzanlagevermögen	0€	30.647,28 €	+ 30.647,28 €	

⁶ Laut Hauptsatzung gelten folgende Wertgrenzen: Stadtausschuss 5.000 € bis 15.000 €; Stadtrat > 15.000 €

461110 Abführung Gebührenüberschuss an Sonderposten (Abfallwirtschaft)	0 €	74.127,50 €	+ 74.127,50 €
401211 Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit	0 €	42.323,23 €	+ 42.323,23 €
516100 Aufwendungen aus Vermögensabgängen (unbewegl. Vermögen) ⁷	0€	2.057.611,35€	+ 2.057.611,35 €
516200 Aufwendungen aus Vermögensabgängen	0 €	20.129,30 €	+ 20.129,30 €

Den aufgeführten Mehraufwendungen stehen (nichtzahlungswirksame) Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten (Plan 1.370,2 T€/Ist 3.382,8 T€), Erträgen aus Wertveränderungen beim Finanzvermögen (Plan 0 €/Ist 1.292,9 T€) sowie Mehrerträgen aus der Auflösung von Rückstellungen für die Altersteilzeit (Plan 0 €/ Ist 66,5 T€) entgegen.

Der § 79 SächsGemO schreibt unabhängig von einer Zahlungswirksamkeit erheblicher Mehraufwendungen einen Genehmigungsvorbehalt des Stadtrates vor. Die o.g. Jahresabschlussbuchungen wurden jedoch erst nach Ablauf des Haushaltsjahres ermittelt und verbucht. Die Datengrundlagen zur Ermittlung der Beträge wurden erst in Folgejahren vollständig ermittelt. Die Mehrausgaben stellen aufgrund von Bilanzvorschriften unabweisbare Aufwendungen dar. Eine Beschlussfassung nach Abschluss des Haushaltsjahres und damit nach Außerkrafttreten der Haushaltssatzung 2016) war der Verwaltung nicht mehr möglich.⁸

⇒ Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bzw. zur Vereinfachung der Handhabung wären Regelungen in der Hauptsatzung für zahlungsunwirksame Jahresabschlussbuchungen zu überdenken.

Darüber hinaus sind weitere <u>zahlungswirksame Mehrausgaben</u> entstanden, welche aufgrund ihrer Höhe des Beschlusses des Stadtausschusses bzw. des Stadtrates bedurft haben. Die Verwaltung konnte für die geprüften Mehrausgaben entsprechende Beschlüsse vorweisen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. Im Dezember 2016 erfolgten durch Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vier weitere Genehmigungen für über- und außerplanmäßige Mehrausgaben. Der Stadtrat wurde über diese Eilentscheidungen mit Schreiben vom 09.12. und 21.12.2016 informiert.

 ⁷u.a. Vermögensabgänge aus Verkauf (Grundstückstausch Landkreis) von Objekt Karl-Neumann-Schule
 ⁸ Die Problematik des Genehmigungsvorbehaltes erheblicher und unabweisbarer (zahlungsunwirksamer)
 Jahresabschlussbuchungen ist dem SMI bekannt. Eine Änderung der Rechtslage ist jedoch nicht zu erwarten.

3.7 Ermächtigungsübertragungen

Entsprechend § 21 SächsKomHVO können nicht verbrauchte Haushaltsansätze ins Folgejahr übertragen werden (Ermächtigungsübertragungen). Gleiches gilt für über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

Planansätze im Ergebnishaushalt bleiben bis zu zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar; für Investitionen längstens zwei Jahre nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes.

Die Übertragung von Planansätzen in Folgejahre ist nur zulässig, soweit das geplante Gesamtergebnis dieser Jahre damit nicht gefährdet ist, § 18 Abs. 2 SächsKomHVO.

Im Haushaltsjahr 2016 standen folgende Ermächtigungsübertragungen zur Verfügung:

	Ermächtigungs- übertrag	Inanspruchnahme	Abgänge
Ergebnishaushalt - Ausgaben	220.815,63 €	213.921,10 €	6.894,53 €
Investitionshaushalt - Einnahmen	397.074,97 €	52.074,97 €	139.100,00 €
Investitionshaushalt – Ausgaben	2.428.365,95 €	1.037.368,22€	857.362,00 €

Die Abgänge auf Einnahmen des Investitionshaushaltes betreffen Zahlungen für nichtinvestive Maßnahmen, welche im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses in den Ergebnishaushalt umgebucht worden sind. Demzufolge waren auch die Ermächtigungsüberträge im Investitionshaushalt abzusetzen. Die Abgänge auf Ermächtigungsübertragungen der Ausgaben des Investitionshaushaltes betreffen im Wesentlichen die Ausgabeansätze für die Pension Heinzelberge (431 T€), welche in Folge notwendiger Umbuchungen durch die steuerrechtliche Veranlagung als Betrieb gewerblicher Art (BgA) in Abgang gebracht werden mussten.

Aus dem Haushaltsjahr 2016 wurden folgende Planansätze in das Jahr 2017 übertragen:

	Erm.übertrag nach 2017
Ergebnishaushalt - Einnahmen	105.600,00 €
Ergebnishaushalt – Ausgaben	292.120,87 €
Investitionshaushalt - Einnahmen	1.369.000,00 €
Investitionshaushalt – Ausgaben	4.145.037,56 €

Die Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre ist im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben und dient u.a. auch als Grundlage der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Zu diesem Zweck ist auf eine bedarfsgerechte Mittelplanung zu achten.

3.8 Kennzahlenauswertung

Entsprechend des § 72 SächsGemO ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist und eine dauerhafte Leistungsfähigkeit erhalten bleibt. Im Zuge der kommunalen Doppik können und sollen zu diesem Zweck verschiedene Kennzahlen herangezogen werden.

Aufgrund der bisher geringen Datengrundlagen und Erfahrungswerte in Bezug auf Kennzahlen liegen für den Freistaat Sachsen bislang keine offiziellen Richtwerte oder Bezugsgrößen zur qualifizierten Einschätzung des Status der Stadt Eilenburg im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden ähnlicher Größe vor. Der sächsische Rechnungshof nimmt momentan in verschiedenen Gemeinden eine Erhebung und Untersuchung ausgesuchter Kennzahlen vor. Wann hier ein Ergebnis veröffentlicht wird, ist im Moment noch offen. Eine Anwendung von Richtwerten bilanzieller Kennzahlen aus dem unternehmerischen Bereich ist nicht ohne Vorbehalte möglich, da die Kennzahlen im Wesentlichen branchenabhängig sind.

In den vergangenen Jahren wurden folgende Kennzahlen für die Stadt Eilenburg ausgewertet:

Vannanhla		finanziallar	Llandi	unacanial	
Kennzaniei	ı zum	finanzieller	i manai	unassbieii	aum:

Bezeichnung	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl
	2015	2016	2017	2018	2019
Nettoinvestitionsmittel ⁹ (=Zahlungsmittelsaldo lfd. Vw tätigkeit – (Auszahlungen für ordentl. Kredittilgung + Tilgung kreditähnl. Rechtsgeschäfte))	192.082,54 €	466.044,29 €	999.156,94 €	-429.023,02 €	3.839.221,90 €
Liquiditätsdeckungsgrad (=Summe der Einzahlungen *100/ Summe der Auszahlungen)	102 %	104 %	99 %	95 %	116 %
Steuern gesamt pro Ew. (=Einzahlungen aus Steuern * 100 / Einwohner zum 31.12.)	746,52 €/Ew.	790,47 €/Ew.	856,17 €/Ew.	819,91 €/Ew.	1.005,10 €/Ew.
Grundsteuer A u. B pro Ew. (= Einzahlungen aus Grundsteuer A u. B * 100 / Einwohner zum 31.12.)	109,37 €/Ew.	112,66 €/Ew.	118,28 €/Ew.	121,44 €/Ew.	119,25 €/Ew.
Gewerbesteuer pro Ew. (= Einzahlungen aus Gewerbesteuer * 100/ Einwohner zum 31.12.)	362,95 €/Ew.	391,76 €/Ew.	427,72 €/Ew.	374,62 €/Ew.	537,81 €/Ew.
Einwohner zum 31.12. (Quelle: statistisches Landesamt)	15.452	15.578	15.607	15.583	15.553

Die Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum zeigen in der Mehrzahl der vergangenen Jahre einen Bestand an Nettoinvestitionsmitteln, welche für Investitionen zur Verfügung standen. Jedoch zeigt der Gesamtliquiditätsdeckungsgrad an, dass das Verhältnis der Ein- und Auszahlungen nur knapp ausgeglichen ist und somit am unteren Limit rangiert. Hintergrund sind insbesondere fehlende Eigenmittel für Investitionen.

Bezüglich der Einnahmen aus Steuern zeigt der Vergleich der ermittelten Werte mit den vom Freistaat für das Haushaltsjahr 2018 veröffentlichten sächsischen Durchschnittswerten (Realsteuervergleich), dass bezüglich der Grundsteuer und Gewerbesteuer überdurchschnittliche Werte erzielt werden (sächsischer Durchschnitt

-

⁹ Angaben für Nettoinvestitionsmittel ab dem Haushaltsjahr 2017 zum derzeitigen Stand. Es können sich im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse Veränderungen dieser Kennzahl ergeben.

kreisangehöriger Gemeinden 10.000 – 20.000 Einwohner: Grundsteuer A u. B 110,95 €/Ew.; Gewerbesteuer 354,50 €/Ew.).¹0

Kennzahlen der Ergebnisrechnung:

Bezeichnung	Kennzahl 2014	Kennzahl 2015	Kennzahl 2016
Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad (=Ordentliche Erträge * 100/ Ordentliche Aufwendungen)	95,4 %	101,9 %	101,7 %
Steuerquote (= Erträge aus Steuereinnahmen * 100 / Summe ordentliche Erträge)	40,5 %	44,8 %	45,3 %
Zuwendungsquote (= Erträge aus Zuwendungen * 100 / Summe ordentliche Erträge)	37,7 %	32,3 %	32,4 %
Personalaufwandsquote (= Personalaufwendungen * 100 / Summe ordentliche Aufwendungen)	24,6 %	25,3 %	24,8 %
Sach- u. Dienstleistungs- aufwandsquote (=Aufwendungen aus Sach-/Dienstleistungen * 100 / Summe ordentliche Aufwendungen)	18,5 %	18,0 %	18,7 %
Abschreibungsquote (=Planmäßige Abschreibungen * 100/ Summe ordentliche Aufwendungen)	13,5 %	14,1 %	14,0 %
Zinsaufwandsquote (=Zinsaufwendungen * 100 / Summe ordentliche Aufwendungen)	1,6 %	1,7 %	1,3 %

Bezüglich der Kennzahlen der Ergebnisrechnung gibt es momentan leider noch keine veröffentlichten Vergleichswerte anderer Gemeinden, sodass eine Einschätzung schwierig ist. Die errechneten Quoten liegen nach Auffassung der Prüfung jedoch weder auffallend hoch noch auffallend niedrig, sondern in einem normalen Bereich. Positiv zu beurteilen ist der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad, der einen Ausgleich der Aufwendungen durch Erträge zeigt. Wesentliche Überschüsse zum Ausgleich von Fehlbeträgen in Folgejahren werden jedoch nicht generiert.

Kennzahlen der Vermögensrechnung (bilanzielle Kennzahlen):

Bezeichnung	Kennzahl 2014	Kennzahl 2015	Kennzahl 2016
Sachanlagevermögensquote (=Sachanlagevermögen * 100/ Gesamtvermögen)	74,4 %	73,6 %	73,6 %
Finanzanlagevermögensquote (=Finanzanlagevermögen * 100/ Gesamtvermögen)	21,4 %	21,7 %	21,7 %
Fördermittelquote für Investitionen (=Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen * 100/ Sachanlagevermögen)	25,3 %	26,3 %	26,1 %
Eigenkapitalquote (=(Basiskapital + Ergebnisrücklagen + Fehlbetragsvorträge) * 100 / Gesamtvermögen)	67,3 %	67,2 %	67,8 %
Fremdkapitalquote (= (Rückstellungen + Verbindlichkeiten + Passive Rechnungsabgrenzungsposten) * 100 / Gesamtvermögen)	32,7 %	32,8 %	32,2 %
Kreditquote (=Kreditverbindlichkeiten * 100/ Gesamtvermögen)	6,6 %	6,2 %	5,3 %

¹⁰ Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen - Realsteuervergleich 2018

Seite 20 von 36

Bilanzielle Pro-Kopf-Verschuldung (= (Verbindlichkeiten + Rückstellungen)/ Ew.	812,95	715,21	672,71
zum 31.12.)	€/Ew.	€/Ew.	€/Ew.

Für die Kennzahlen der Vermögensrechnung gibt es bislang vereinzelte Vergleichswerte. Positiv zu beurteilen ist das ausgeglichene Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital. Nach hergebrachten Grundsätzen der Buchführung ist ein Verhältnis von 33 % Fremdkapital zu 66 % Eigenkapital als gut einzuschätzen. Dies erreicht die Stadt Eilenburg und liegt bezüglich der Eigenkapitalquote auch über dem Durchschnitt (59,8 %) anderer Gemeinden in Sachsen. Im Bereich der Sachanlagevermögensquote liegt der Durchschnitt bei 70,4 %, bezüglich des Finanzanlagevermögens bei 21,3 %. Die Fördermittelquote für Investitionen liegt im Durchschnitt bei 26,6 %, die Kreditquote bei 10,6 %. Auch hier erzielte die Stadt Eilenburg jeweils bessere Ergebnisse. 11

3

¹¹ Die Vergleichswerte basieren auf einer Veröffentlichung des Sächsischen Rechnungshofes bezüglich erster Erhebungen im Bereich von Eröffnungsbilanzsummen überörtlich geprüfter Gemeinden.

4. Jahresergebnis 2016

Entsprechend § 24 SächsKomHVO-Doppik ist für den Ergebnishaushalt ein Haushaltsausgleich anzustreben. Dabei sollen vorrangig ordentliche Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden. Ein hier entstehender Fehlbetrag ist zunächst durch die Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis zu decken. Erst dann dürfen Mittel aus dem außerordentlichen Ergebnis zur Deckung herangezogen werden.

Der Haushaltsausgleich stellte sich mit Abschluss des Jahres 2016 wie folgt dar:

Summe der ordentlichen Erträge	27.106.371,69 €
./. Summe der ordentlichen Aufwendungen	26.656.075,29 €
= ordentliches Ergebnis	+ 450.296,40 €
außerordentliche Erträge	2.398.592,56 €
außerordentliche Aufwendungen	2.077.740,65 €
= Sonderergebnis	+ 320.851,91 €
= Gesamtergebnis	771.148,31 €

Die <u>Ergebnisverwendung</u> des ordentlichen und des Sonderergebnisses hat entsprechend der §§ 23 und 25 SächsKomHVO-Doppik zu erfolgen. Im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen existiert somit kein Spielraum bei der Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses. Die Verwendung ist demzufolge bereits mit der Aufstellung des Jahresabschlusses zu verbuchen.

Die Verwendung des im <u>ordentlichen Ergebnis</u> entstandenen Überschusses nahm die Verwaltung wie folgt vor:

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen	
Ergebnisses aus Vorjahren	8.721.221,62 €
zzgl. ordentliches Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	+ 450.296,40 €
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen	
Ergebnisses	9.171.518,02 €

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses steht zum Ausgleich von Fehlbeträgen künftiger Jahre zur Verfügung.

Der Überschuss des <u>Sonderergebnisses</u> wurde wie folgt zur Tilgung von Fehlbetragsvorträgen aus Vorjahren verwendet:

Rücklage aus Überschüssen des aus Vorjahren zum 01.01.2016	Sonderergebnisses	0,00€
Fehlbetragsvortrag Sonderergeb	nis aus Vorjahren:	

Fehlbetrag Sonderergebnis 2014	./. 341.486,16 €
zzgl. Überschuss Sonderergebnis 2016	+ 320.851,91 €
Fehlbetragsvortrag des Sonderergebnisses zum	./. 20.634,25 €
31.12.2016	

Der Fehlbetragsvortrag aus dem Sonderergebnis 2014 wurde damit vollständig ausgeglichen. Der nach Ausgleich dieses Fehlbetrages verbleibende Fehlbetrag des Sonderergebnisses 2016 wird als Fehlbetragsvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Ein Fehlbetrag ist spätestens im vierten Folgejahr mit dem Basiskapital zu verrechnen, soweit er nicht aus Überschüssen gedeckt werden kann, § 25 SächsKomHVO-Doppik.

Ab dem Haushaltsjahr 2018 dürfen keine Fehlbeträge mehr auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Fehlbeträge aus dem Haushaltsjahr 2014 ist somit mit Erstellung des Jahresabschlusses 2017 durch Verrechnung mit dem Basiskapital auszugleichen, sofern kein Ausgleich durch Überschüsse erfolgen kann.

5. Vermögensrechnung

5.1 Aufbau und Gliederung

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontenform aufzustellen und mindestens entsprechend des § 51 Abs. 1 und 2 SächsKomHVO zu gliedern.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2016 folgende Beträge aus:

Jahresabschluss 2016			
Anlagevermögen		Kapitalposition	
immaterielles Anlagevermögen	11.796,45 €	Basiskapital	106.713.779,78 €
aktive Sonderposten	0,00 €	Rücklagen	9.171.518,02 €
Sachanlagevermögen	124.543.390,64 €	Fehlbeträge	-20.634,25 €
Finanzanlagevermögen	38.040.773,77 €		
		Sonderposten	44.535.716,14 €
Umlaufvermögen			
Vorräte	1.505.299,35 €	Rückstellungen	468.650,92
Forderungen	800.616,47 €		
liquide Mittel	5.977.909,00 €	Verbindlichkeiten	10.010.755,07
Aktive RAP	0,00 €	Passive RAP	0,00
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00 €		
Summe Aktiva	170.879.785,68 €	Summe Passiva	170.879.785,68

⇒ Die vorgelegte Bilanz entspricht den formalen Vorgaben. Die in der Bilanz ausgewiesenen Bestände zum 01.01.2016 konnten mit den Beständen des Jahresabschlusses 2015 abgestimmt werden.

5.2 Aktivseite

a) Aktive Sonderposten:

Für Zuwendungen, Umlagen, u.ä., welche die Gemeinde an Dritte für Investitionen geleistet hat und die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten für Vermögen bei der Gemeinde begründen, dürfen Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen (aktive Sonderposten) gebildet werden. Die Sonderposten sind aufwandswirksam über die Zweckbindungsfrist des bezuschussten Vermögensgegenstandes abzuschreiben (§ 36 Abs. 8 SächsKomHVO).

Die Stadt Eilenburg macht von dem Wahlrecht gemäß des § 36 Abs. 8 SächsKomHVO gebrauch, Investitionszuwendungen nicht als aktive Sonderposten auszuweisen.

b) Immaterielles und Sachanlagevermögen:

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2016 folgendes immaterielles und Sachanlagevermögen aus:

Wert zum 31,12,2016	in %
	0,01%
24.533.806,41	19,70%
45.586.291,35	36,60%
50.938.028,35	40,90%
0,00	23 – 1
374.439,42	0,30%
1.400.827,49	1,12%
872.061,50	0,70%
837.936,12	0,67%
124.555.187,09	100,00%
	31.12.2016 11.796,45 24.533.806,41 45.586.291,35 50.938.028,35 0,00 374.439,42 1.400.827,49 872.061,50 837.936,12

Der in der Bilanz ausgewiesene Gesamtbuchwert des Anlagevermögens stimmt mit den im Anlageverzeichnis ausgewiesenen Werten überein. Die ordentlichen Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen beliefen sich auf 3.614,2 T€. Aus Vermögensabgängen werden in der Ergebnisrechnung außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 2.077,7 T€ ausgewiesen.

Die Anlagezugänge und -abgänge sowie die Abschreibungen wurden stichprobenhaft anhand folgender Bereiche geprüft:

Nacherfassung Karl-Neumann-Schule (Eröffnungsbilanzkorrektur) Maßnahme Pension Schlossberg (Heinzelberge) Maßnahme Bahnhofsumfeldgestaltung/RAD-Haus

Die Prüfung der Anlagezu- und -abgänge ergab folgende Feststellungen:

Nacherfassung Objekt Karl-Neumann-Schule:

Das Objekt der Karl-Neumann-Schule war auf Grund der Forderungen der überörtlichen Prüfungsbehörde als wirtschaftliches Eigentum der Stadt Eilenburg zum Eröffnungsbilanzstichtag des 01.01.2011 zu erfassen (Eröffnungsbilanzkorrektur). Die Verwaltung beabsichtigte die Korrektur entsprechend des § 62 SächsKomHVO vorzunehmen.

Korrekturen der Eröffnungsbilanz sind entsprechend des § 62 SächsKomHVO so vorzunehmen, dass der Vermögensgegenstand mit seinen vollständigen Anschaffungsund Herstellungskosten zum Buchwert des Eröffnungsbilanzstichtags (hier: 01.01.2011) erfasst wird. Die planmäßigen Abschreibungen zwischen dem Eröffnungsbilanzstichtag und dem Jahr der Nacherfassung (hier: 2011 bis 2015) sind nachzuholen, in dem sie gegen die Ergebnisvorträge aus Vorjahren zu verbuchen sind. Des Weiteren sind die anteilig bis zum Veräußerungszeitpunkt anfallende planmäßige Abschreibungen des Jahres 2016 zu verbuchen gewesen. Analog ist mit zugeordneten Sonderposten zu verfahren.

Die Verwaltung verbuchte die Erfassung des Objektes Karl-Neumann-Schule fehlerhaft und entgegen der o.g. Vorgaben. Die Verwaltung erfasste das Objekt nicht zu den bereits ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Es erfolgte lediglich der Ausweis des Buchwerts des Objekts zum 01.01.2011 (1.850,9 T€). In gleicher Höhe verbuchte die Verwaltung anschließend den Abgang als außerplanmäßigen Aufwand im Haushaltsjahr 2016 und berücksichtige dabei weder die anteiligen planmäßigen Abschreibungen aus den Jahren 2011 bis 2016, noch ermittelte sie den tatsächlichen außerplanmäßigen Aufwand aus dem Vermögensabgang zum Veräußerungszeitpunkt.

Analog dazu verfuhr die Verwaltung mit den zugeordneten Sonderposten (Eigenmittel Landkreis aus Objektsanierung).

⇒ Künftig hat die Verwaltung Eröffnungsbilanzkorrekturen entsprechend der Vorgaben vorzunehmen.

Bilanzierung von Entwicklungspflegen:

Unter den Baukosten für das Bahnhofsumfeld fanden sich Beträge für Entwicklungspflegen, welche erst in den Folgejahren erbracht werden (11,1 T€). Die Beträge wurden in 2016 zusammen mit den übrigen Baukosten aktiviert.

Da die Leistungen (noch) nicht erbracht worden sind, besteht an dieser Stelle ein Bilanzierungsverbot. Es besteht die Möglichkeit, die Beträge in Form von Haushaltsresten in Folgejahre zu übertragen.

 \Rightarrow Die Verwaltung hat künftig keine Bilanzierung von noch nicht erbrachten Leistungen vorzunehmen.

c) Finanzanlagevermögen:

Die Stadt Eilenburg weist Finanzanlagevermögen ausschließlich in Bezug auf Beteiligungen an verbundenen Unternehmen oder Zweckverbände sowie Ausleihungen an diese und Mitarbeiter der Verwaltung (Arbeitgeberdarlehen) aus. Langfristige Geldanlagen (Wertpapiere, Festgelder, u.ä.) bestanden im Haushaltsjahr 2016 nicht.

Das Finanzanlagevermögen weist somit folgende Bestände aus:

	Bestand 01.01.2016	Bestand 31.12.2016
Anteile an verbundenen Unternehmen (SWE, EWV, Remondis)	11.260.565,26 €	11.609.131,73 €
Beteiligungen (KBE, AZV Mittlere Mulde, VEW)	23.425.870,84 €	24.370.262,41 €
Sondervermögen (KUE)	1.587.299,67 €	1.556.652,39 €
Ausleihungen	867.037,30 €	504.727,24 €
Gesamtbestand	37.140.773,07 €	38.040.773,77 €

Die Bestände des Finanzanlagevermögens sowie Zu- und Abschreibungen wurden geprüft. Bezüglich der <u>Beteiligungsbewertungen</u> ergaben sich zahlungsunwirksame Erträge aus Wertveränderungen in Höhe von 1.292,9 T€. Die Höhe des Betrags resultiert aus dem überdurchschnittlichen Jahresergebnis 2016 des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde in Folge der Auflösung eines Sonderposten aus Gebührenüberschüssen sowie Überschüssen in den Jahresergebnissen der übrigen Unternehmen bzw. Beteiligungen. Aus Abschreibungen auf Finanzanlagevermögen ergaben sich Aufwendungen in Höhe von 30,6 T€. Diese entstammen dem Jahresergebnis des

städtischen Eigenbetriebes Kulturunternehmung Eilenburg. Die Wertveränderungen konnten mit den Jahresergebnissen der Unternehmen abgestimmt werden.

Die <u>Ausleihungen</u> setzen sich im Wesentlichen aus Darlehen an die EWV (Maßnahmen Grenzstraße und Wallstraße) sowie dem Darlehen an den Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen zusammen. Die Rückzahlung der Ausleihungen erfolgt in allen Fällen planmäßig. Die Darlehen an den Versorgungsverband sowie das EWV-Darlehen für die Maßnahme Grenzstraße sind in 2016 vollständig getilgt worden.

d) Umlaufvermögen

❖ Vorräte

Die Bilanzposition der Vorräte weist mit Abschluss des Haushaltsjahres 2016 folgenden Bestand aus:

	Bestand 01.01.16	Bestand 31.12.16
Verkaufsgrundstücke	1.630.589,25 €	1.505.299,35 €

Die Verwaltung weist an dieser Stelle zum Verkauf vorgesehene Grundstücke insbesondere im Bereich der Leipziger Höhe aus. Verkaufsgrundstücke im Bereich der Gewerbegebiete werden (trotz der Verkaufsabsicht) weiter im Anlagevermögen ausgewiesen.

⇒ Die Verwaltung hat Grundstücke mit Verkaufsabsicht (u.a. Grundstücke in den Gewerbegebieten) künftig unter dem Umlaufvermögen auszuweisen.

Die im Jahr 2016 verkauften Grundstücke wurden in der Anlagenbuchhaltung im Umlaufvermögen mit der Kontierung 08400 ausgewiesen. In der Finanzbuchhaltung wurden in Abweichung dessen alle Grundstücksverkäufe über das SK 019300 ausgewiesen. Somit war auch eine Abstimmung der verschiedenen Anlageabgänge im Anlage- und Umlaufvermögen mit den in der Finanzbuchhaltung gebuchten Zahlen erschwert.

⇒ Künftig hat die Verwaltung auf die Verwendung gleicher Konten und Bilanzzuordnungen in der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung zu achten

Forderungen

Forderungen sind zu ihrem Nominalwert zu bewerten. Zur Berücksichtigung des Ausfallrisikos von Forderungen sind Wertberichtigungen durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen vorzunehmen, § 38 Abs. 4 SächsKomHVO.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2016 folgenden Forderungsbestand aus:

	Bestand 01.01.2016	Bestand 31.12.2016
Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.200.155,94 €	519.864,40 €
Privatrechtliche Forderungen	328.515,47 €	280.752,07 €

Die erhebliche Reduzierung öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber dem Vorjahr resultiert aus mehreren Forderungen aus Fördermitteln, welche im 2016 vereinnahmt worden sind.

Entsprechend Nr. 6.2.12 der BewR EB-E sind Forderungen durch <u>Einzel- und Pauschalwertberichtigungen</u> um die Höhe des zu erwartenden Zahlungsausfalls zu korrigieren. Uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen sind in Höhe des zu erwartenden Zahlungsausfalls einer Wertberichtigung zu unterziehen. Für die übrigen Forderungen ist zur Berücksichtigung eines allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen.

Die Verwaltung nahm mit Abschluss des Jahres 2016 keine Pauschalwertberichtigung zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos vor. 12

⇒ Künftig hat die Verwaltung Pauschalwertberichtigungen als ergebniswirksame Aufwendungen zu verbuchen.

Die <u>Zuordnung der Forderungsbestände auf die Bilanzpositionen der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen</u> erfolgte nicht in jedem Fall korrekt. So werden beispielsweise Forderungen aus der Verzinsung der Gewerbesteuer nach § 230a AO (39,0 T€) sowie Forderungen aus Vorsteuererstattungen des Finanzamtes 218,3 T€ unter den privatrechtlichen Forderungen ausgewiesen.

⇒ Die Verwaltung hat künftig eine korrekte Zuordnung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen vorzunehmen.

Liquide Mittel

Im Rahmen der liquiden Mittel weist die Stadt Eilenburg den Girokontenbestand aus. Kurzfristige Geldanlagen (z.B. Fest- oder Tagesgeld) haben zum Bilanzstichtag nicht vorgelegen.

Der Zahlungsmittelbestand setzt sich gemäß den vorliegenden Kontoauszügen sowie dem vorgelegten Tagesabschluss vom 31.12.2016 wie folgt zusammen:

Bestände Giro-Konten	5.973.534,00 €
Barkassen	4.375,00 €
	5.977.909,00 €

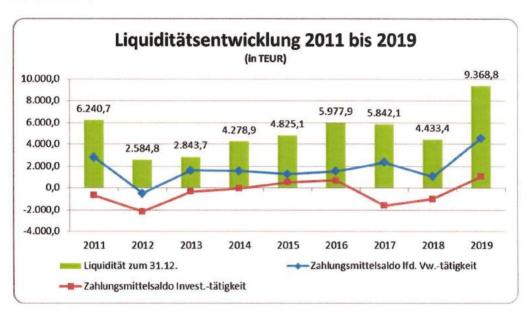
Der Bestand an Zahlungsmitteln lässt sich wie folgt mit der Differenz von Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr entsprechend der Finanzrechnung abstimmen:

Zahlungsmittelbestand 01.01.16	4.825.096,53 €
+ Summe der Einzahlungen lt. Finanzrechnung ./. Summe der Auszahlungen lt. Finanzrechnung	27.374.486,83 € 26.221.674,36 €
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.16	5.977.909,00 €

⇒ Der in der Gesamtfinanzrechnung ausgewiesene Zahlungsmittelbestand kann mit dem Bestand liquider Mittel in der Bilanz sowie den Kontobeständen entsprechend der vorgelegten Kontoauszüge bzw. Saldenbestätigungen abgestimmt werden.

¹² Die Höhe der Pauschalwertberichtigungen liegt bei ortsgenauer Ermittlung nach bisher vorliegenden Erfahrungswerten umliegender Gemeinden zwischen 1 bis 3 % des Forderungsbestands.

In Betrachtung der Entwicklung der liquiden Mittel bis zum Prüfungszeitpunkt ergibt sich folgende Übersicht:¹³



Die Auswertung der Liquiditätsentwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass die Stadt Eilenburg stets in der Lage war ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Leistungsfähigkeit). Zur Vermeidung von Negativzinsen auf Giroguthaben wurden ab dem Haushaltsjahr 2017 vorübergehend nicht benötigte Girobestände in Form von Festgeldanlagen angelegt. Kassenkredite mussten aufgrund der vorhandenen Bankbestände nicht in Anspruch genommen werden.

e) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen ausgewiesen, welche im Vorjahr bereits gezahlt wurden, jedoch ganz oder zum Teil wirtschaftlich dem folgenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Ziel ist eine periodengerechte Erfolgsermittlung.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2016 keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus.

Seite 29 von 36

-

¹³ Angaben zum Zahlungsmittelsaldo aus Ifd. Vw.-tätigkeit und Investitionstätigkeit ab dem Haushaltsjahr 2017 zum derzeitigen Stand. Die Angaben können sich im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse durch Umbuchungen zwischen Investition und Aufwand noch verschieben.

5.3 Passivseite

a) <u>Kapitalposition</u>

Die Kapitalposition untergliedert sich mindestens in das Basiskapital sowie gesondert auszuweisende Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen und zweckgebundenen oder sonstigen Rücklagen.

Die Kapitalposition der Stadt Eilenburg setzt sich wie folgt zusammen:

	Bestand 01.01.2016	Bestand 31.12.2016
Basiskapital	106.755.736,96 €	106.713.779,78 €
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	8.721.221,62 €	9.171.518,02 €
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnis	0 €	0€
Zweckgebundene Rücklage	184.815,00 €	0€
Fehlbetragsvortrag Sonderergebnis	./. 880.320,82 €	- 20.634,25 €
Gesamtbestand	114.781.452,76 €	115.777.463,55 €

Basiskapital:

Das Basiskapital erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 996,0 T€. Veränderungen im Basiskapital betrafen von der Verwaltung nach Maßgabe des § 62 SächsKomHVO-Doppik rückwirkend vorgenommene Korrekturen der Eröffnungsbilanz bzw. folgender Jahresabschlüsse. Dazu gehörten insbesondere:

- Veränderungen im Bereich der Grundstücke (Vermessungen, Flurstückszerlegungen, Vermögenszuordnung aufgrund VZOG)
- Nacherfassung Objekt Karl-Neumann-Schule (Eröffnungsbilanzkorrektur) inklusive Sonderposten (Anlagevermögen: 1.850,9 T€, Sonderposten 1.779,3 T€)
- Korrektur zweckgebundene Rücklage aus investive Schlüsselzuweisung 2013 (184,8 T€) wegen doppelter Erfassung

Des Weiteren erfolgte eine Verrechnung des Fehlbetragsvortrags des Sonderergebnis 2013 (538,8 T€) mit dem Basiskapital.

Darüber hinaus wurde über das Basiskapital die *Tilgung der Ausleihung an die Eilenburger Wohnungsverwaltung (EWV)* bezüglich der Sanierungsmaßnahme Grenzstraße (310.463,24 €) verbucht. Die Tilgungsleistung betrifft das Haushaltsjahr 2016 und wäre damit ergebniswirksam zu verbuchen gewesen. Die Verbuchung der Tilgungsleistungen über das Basiskapital ist unzulässig. Das betreffende Darlehen war im 2016 durch eine Sondertilgung vollständig getilgt.

 \Rightarrow Künftig hat die Verwaltung die Tilgungsleistungen auf Ausleihungen periodengerecht und ergebniswirksam darzustellen.

Ergebnisrücklagen:

Entsprechend des § 23 SächsKomHVO-Doppik sind die Überschüsse des ordentlichen und des Sonderergebnisses getrennten Rücklagen zuzuführen. Die Rücklagen dienen zum Ausgleich von Fehlbeträgen in Folgejahren.

Die Veränderung der Ergebnisrücklagen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses konnte mit den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses 2016 aus der Ergebnisrechnung abgestimmt werden.

Fehlbeträge aus Vorjahren:

Aus Vorjahren werden zum 31.12.2016 keine Fehlbetragsvorträge ausgewiesen.

Zweckgebundene Rücklage:

Als zweckgebundene Rücklage werden zum 01.01.2016 die im Jahr 2012 erhaltenen Mittel aus der investiven Schlüsselzuweisung ausgewiesen.

Der Betrag war aus dem Konto der zweckgebundenen Rücklagen zu entfernen. Die investive Schlüsselzuweisung des Jahres 2012 ist bereits unter den Sonderposten erfasst und war somit doppelt bilanziert. Zum 31.12.2016 bereinigte die Verwaltung den Betrag. Mit Abschluss des Jahres 2016 weist die Bilanzposition der zweckgebundenen Rücklagen somit 0,00 € aus.

b) Sonderposten

Als Sonderposten sind insbesondere Zuwendungen für Investitionen einschließlich Geldund Sachgeschenke sowie die aufgrund gesetzlicher oder ortsrechtlicher Regelungen erhobenen Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte auszuweisen.

Sonderposten sind den bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen und entsprechend ihrer Restnutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen, § 40 SächsKomHVO.

Mit Abschluss des Jahres 2016 weist die Stadt Eilenburg folgende Sonderposten aus:

Sonderposten für	Bestand 01.01.2016	Bestand 31.12.2016
empfangene Investitionszuwendungen	42.985.266,86 €	42.561.849,54 €
Investitionsbeiträge	601.333,31 €	573.192,21 €
den Gebührenausgleich (Friedhofswesen, Abfallwirtschaft)	139.475,81 €	213.603,31 €
Sonstige Sonderposten (u.a. Vorsorgevermögen nach SächsFAG)	1.294.626,90 €	1.274.271,08 €
Gesamtbestand	45.020.702,88 €	44.622.916,14 €

Die Entwicklung der Sonderposten stellte sich im Haushaltsjahr 2016 wie folgt dar:

Anfangsbestand 01.01.2016	45.020.702,88 €
zzgl. Zugänge 2016	+ 2.985.088,19 €
abzgl. planmäßige Auflösung	- 1.603.171,28 €
abzgl. außerplanmäßige Auflösung	- 1.779.703,65 €
Schlussbestand 31.12.2016	44.622.916,14 €

Die Beträge aus der Auflösung der Sonderposten finden sich als Erträge in der Ergebnisrechnung wieder.

Die Zugänge im Jahr 2016 enthalten in Höhe von 1.779.297,14 € die zahlungsunwirksame Nacherfassung des Sonderposten für die Karl-Neumann-Schule (Eigenmittel Landkreis Sanierung) im Zuge der Nacherfassung des Objektes Karl-Neumann-Schule (Eröffnungsbilanzkorrektur). Die außerplanmäßige Auflösung von

Sonderposten betrifft im Wesentlichen die Auflösung dieses Sonderposten aufgrund des Verkaufs des Objekts an den Landkreis im Jahr 2016 (Grundstückstauschvertrag).

Die Prüfung von Zu- und Abgängen im Bereich der Sonderposten ergab folgendes:

Sonderposten Bahnhofs-WC:

Unter den Sonderposten wird ein Betrag von 47.912,26 € ausgewiesen, welcher dem Fördermittelanteil für das Bahnhofs-WC im Zuge der Bahnhofsumfeldgestaltung entspricht.

Da das Bahnhofs-WC kein städtisches Eigentum darstellt, wurden die diesbezüglichen Baukosten nicht aktiviert und in den Aufwand umgebucht. Analog hätte mit den Sonderposten verfahren werden müssen. Die Fördermittel wären als Erträge aus Zuschüssen zu verbuchen gewesen.

Dementgegen verblieb jedoch der Fördermittelanteil für das Bahnhofs-WC unter den Sonderposten.

⇒ Die Verwaltung hat im nächstmöglichen Jahresabschluss die Fördermittel in die Erträge umzubuchen.

c) <u>Rückstellungen</u>

Rückstellungen sollen für Verbindlichkeiten gebildet werden, welche zwar dem Grunde nach bekannt, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts noch unbestimmt sind, § 85 a SächsGemO.

Rückstellungen sind nur in der Höhe anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden kann. Dazu ist eine sachgerechte und nachvollziehbare Schätzung notwendig.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2016 folgende Rückstellungen aus:

Rückstellungen für	Bestand 01.01.2016	Bestand 31.12.2016
Entgeltzahlungen im Rahmen der Altersteilzeit	124.092,77 €	99.934,58 €
sonstige vertragliche oder gesetzliche Zahlungs- verpflichtungen (rückständiger Grunderwerb)	344.396,34 €	344.396,34 €
weitere sonstige Rückstellungen (FM Bundesfreiwillige)	14.320,00 €	24.320,00 €
Gesamtbestand	482.809,11 €	468.650,92 €

Die Rückstellungen werden zur ihren Nennbeträgen ausgewiesen. Die Prüfung der Bestände sowie der Zuführungen und Entnahmen im Haushaltsjahr ergab keine Beanstandungen. Aus der Auflösung von Rückstellungen ergaben sich Erträge in Höhe von 66,5 T€. Aus der Zuführung an Rückstellungen wurden 52,3 T€ aufgewendet.

Die Verwaltung prüfte auch die Notwendigkeit zur Bildung weiterer Rückstellungen, insb. aus anhängigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Dabei wurde kein Rückstellungsbedarf ermittelt. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine gegenteiligen Erkenntnisse ergeben.

d) Verbindlichkeiten

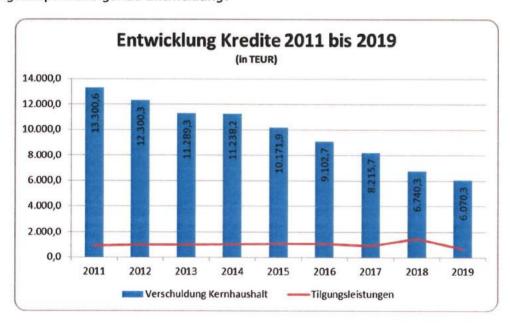
Verbindlichkeiten sind gemäß § 42 Abs. 1 SächsKomHVO zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Mit Abschluss des Jahres 2016 werden folgende Verbindlichkeiten ausgewiesen:

Verbindlichkeiten aus	Bestand 01.01.2016	Bestand 31.12.2016
Kreditverpflichtungen	10.171.912,17 €	9.102.737,05 €
Lieferungen und Leistungen	244.531,77 €	521.356,03 €
Transferleistungen	./. 3.661,29 €	./. 6.895,09 €
Sonstige Verbindlichkeiten	155.894,44 €	393.557,08 €
Gesamt	10.568.677,09 €	10.010.755,07 €

Der Bestand der <u>Kreditverbindlichkeiten</u> der Stadt Eilenburg reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr um ./. 1.068,9 T€ durch ordentliche Kredittilgung. Aus den Kreditverträgen ergaben sich Zinsverpflichtungen in Höhe von 267,9 T€. Die Verschuldung pro Einwohner lag zum 31.12.2016 bei rd. 584 €/Ew. und ist somit weiter rückläufig. Sie liegt unter dem Richtwert von 850 €/Ew. gemäß der Vorschriften der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft. Die durchschnittliche Tilgungsdauer beträgt mit Abschluss des Jahres 2016 unter Annahme einer gleichbleibenden Tilgungsrate noch rd. 8,5 Jahre.

Die Entwicklung der städtischen Kreditverpflichtungen war in den letzten Jahren durch eine konstante ordentliche Tilgung gekennzeichnet. Somit ergab sich bis zum Prüfungszeitpunkt folgende Entwicklung:¹⁴



Unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen aus Leistungen und den sonstigen Verbindlichkeiten sind Beträge für <u>Treuhandvermögen</u> enthalten. Dieses unterliegt grundsätzlich einem Bilanzierungsverbot (§ 36 Abs. 4 SächsKomHVO). Geringfügiges Treuhandvermögen kann jedoch im Haushalt der Gemeinde gesondert ausgewiesen werden (§ 92 Abs. 2 SächsGemO). Im Anhang ist darauf hinzuweisen.

¹⁴ 2014: Neuverschuldung 1.000.000 €; 2018: Sondertilgung 605,3 T€

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2016 Treuhandvermögen in Höhe von insgesamt 186,8 $T \in$ aus. Davon betreffen u.a. den Kinderfonds (47,1 $T \in$), Grundstücksangelegenheiten herrenloser Grundstücke und Kautionen (74,7 $T \in$) sowie Sicherheitseinbehalte (65,0 $T \in$).

⇒ Künftig hat die Verwaltung Angaben über Treuhandvermögen im Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen.

Als <u>Verbindlichkeit aus Transferleistungen</u> wird ein Betrag von ./. 6.922,06 € ausgewiesen. Der Betrag betrifft die Restzahlung des städtischen Eigenanteils an der Sanierung des Gymnasiums.

Der ausgewiesene Betrag konnte bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 nicht mit den im Haushalt verbuchten Daten in Übereinstimmung gebracht werden¹⁵. Laut Sachbuchauszug des betreffenden Kontos ist der Betrag im Haushaltsjahr 2014 ausgeglichen worden. Ein offener Posten wird hier nicht mehr ausgewiesen.

⇒ Die Verwaltung hat den Betrag aufzuklären.

e) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden die Erträge ausgewiesen, welche bereits vereinnahmt wurden, aber zum Teil oder auch ganz wirtschaftlich folgenden Haushaltsjahren zuzuordnen sind.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2016 keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus.

¹⁵ vgl. Prod. 21710100 SK 261140

6. Anhang

6.1 Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht sind gemäß § 54 Abs. 1 SächsKomHVO der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Zu- und Abgänge und die gesamten Abschreibungen anzugeben.

⇒ Die vorgelegte Anlagenübersicht entsprach diesen Anforderungen.

6.2 Forderungsübersicht

In der Forderungsübersicht ist gemäß § 54 Abs. 2 SächsKomHVO der Gesamtbetrag der Forderungen zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach der Restlaufzeit der Forderungen anzugeben.

⇒ Die dem Jahresabschluss beiliegende Forderungsübersicht entsprach den Vorgaben des § 54 Abs. 2 SächsKomHVO. Die Aufteilung der Forderungen nach ihren Laufzeiten (Spalten 2 bis 4) erfolgt jedoch fehlerhaft.

6.3 Verbindlichkeitenübersicht

Nach § 54 Abs. 3 SächsKomHVO sind in der Verbindlichkeitenübersicht der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach den Restlaufzeiten anzugeben.

⇒ Die vorgelegte Verbindlichkeitenübersicht entsprach den Vorgaben des § 54 Abs. 3 SächsKomHVO. Die Aufteilung der Verbindlichkeiten nach ihren Laufzeiten (Spalten 2 bis 4) erfolgt jedoch fehlerhaft.

6.4 Rechenschaftsbericht und Anhang

Im <u>Rechenschaftsbericht</u> sind gemäß § 53 Abs. 1 SächsKomHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Zweckverbandes im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Planansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.

In den <u>Anhang zum Jahresabschluss</u> sind Angaben über die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten, Bewertungsmethoden sowie sonstige Angaben gemäß § 52 SächsKomHVO zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung aufzunehmen.

⇒ Ein Rechenschaftsbericht und Anhang zum Jahresabschluss lag den Jahresabschlussunterlagen nicht bei.

7. Schlussbemerkung und Beschlussempfehlung

Die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2016 erfolgte unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen, die aufgrund der sachlichen, rechnerischen und förmlichen Prüfung entstanden, sind in diesem Bericht enthalten. Die Feststellungen im Prüfbericht wurden mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern ausgewertet.

Die wesentlichsten Prüffeststellungen betrafen:

- Der Jahresabschluss 2016 konnte erst im Jahr 2019 aufgestellt werden und erfolgte somit verspätet. Der Jahresabschluss wurde vollständig zur Prüfung vorgelegt. (vgl. S. 4 dieses Prüfberichtes)
- Die Verwaltung führte seit dem Eröffnungsbilanzstichtag des 1.1.2011 keine vollständigen <u>Inventuren</u> der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens durch. Entsprechend des § 35 SächsKomHVO sind mit Abschluss eines jeden Jahres zumindest Buchinventuren durchzuführen; für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens ist spätestens aller 5 Jahre eine körperliche Inventur durchzuführen. (vgl. S. 10)
- Der <u>in der Finanzrechnung ausgewiesene fortgeschriebene Planansatz</u> für sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wird aus programmtechnischen Gründen fehlerhaft wiedergegeben. Statt der angegebenen 56.031.254 € wären lediglich 833.454 € auszuweisen gewesen. In der Folge werden auch die fortgeschriebenen Planansätze für die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie des Bedarfs an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr fehlerhaft wiedergegeben. Die Verwaltung hat künftig auf einen korrekten Ausweis der fortgeschriebenen Planansätze zu achten. (vgl. S. 15)

Die getroffenen Beanstandungen sind für die einzelnen Sachverhalte von Bedeutung, wirken sich auf die Feststellung des Jahresabschlusses aber nicht wesentlich aus.

Der Prüfungsvermerk wird uneingeschränkt erteilt.

Der Rechnungsprüfer schlägt damit den Jahresabschluss 2016 zur Feststellung vor. Durch die Feststellung erkennt der Stadtrat Inhalt und Ergebnis des vorliegenden Jahresabschusses an.

Der Beschluss über die Feststellung ist nach § 88c Abs. 3 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss einschließlich Rechenschaftsbericht und Anhang sind mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.

Eilenburg, den 16. März 2020

Rechnungsprüferin

C. Gerth